



**Stadt Rinteln**  
**Tiefbau- und Umweltamt**  
**Klosterstraße 20**  
**31737 Rinteln**  
**(Telefon: 05751/403-205)**

**A N Z E I G E** von gewerblichen Tätigkeiten  
in Verbindung mit § 5 der Satzung über das Friedhofs-  
und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln in der  
jeweils gültigen Fassung

<u>Antragsteller*in:</u>	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma
Name	:	<input type="text"/>	
Vorname	:	<input type="text"/>	
ggf. Name der Firma	:	<input type="text"/>	
Straße, Haus-Nr.	:	<input type="text"/>	
PLZ/Wohnort	:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon-Nr.	:	<input type="text"/>	
E-Mail	:	<input type="text"/>	
Tätigkeit als	<input type="checkbox"/> Steinmetz*in		
	<input type="checkbox"/> Gärtner*in		
	<input type="checkbox"/> Bestatter*in		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Dienstleister*innen		
	Angabe d. Tätigkeit:	_____	
<p>Der Anzeige sind alle entsprechend der zurzeit gültigen Friedhofssatzung notwendigen Unterlagen beigelegt. Änderungen werde ich unverzüglich der Stadt Rinteln mitteilen.</p> <p>Die Friedhofssatzung erkenne ich an. Meine Mitarbeiter*innen und ich selbst werden die entsprechenden Regelungen beachten.</p> <p><b>Informationen über Ihre Rechte und die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter folgenden Link aufrufen:</b> <b><a href="https://www.rinteln.de/assets/Uploads/06.4.31-Infopflicht-gem-Art-13-DSGVO-Friedhofswesen">https://www.rinteln.de/assets/Uploads/06.4.31-Infopflicht-gem-Art-13-DSGVO-Friedhofswesen</a></b></p>			

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlagen: 1. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung  
2. \_\_\_\_\_

## **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

(1) Dienstleistungserbringer/innen sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung oder die Nutzungsberechtigten tätig sind. Die Dienstleistungserbringer/innen haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung bestätigt diesen den Eingang der Anzeige schriftlich. Die schriftliche Bestätigung ist dem Friedhofspersonal bei der Betätigung auf dem Friedhof auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Dienstleistungserbringer/innen und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer/innen sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstige Anlagen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, außer samstags, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Ausnahmen sind mit der Stadt Rinteln abzusprechen.

(4) Dienstleistungserbringer/innen haben die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle, Unrat, Laub usw. ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen vor dem Friedhof abzulagern. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer/innen dürfen auf den Friedhöfen keine Gegenstände, die an bzw. von Grabstätten entfernt werden, auf dem Friedhof belassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer/innen, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.